



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 4 vom 16. März 2020 für die Schulen

Was hat die Regierung des Kantons St.Gallen beschlossen?

Schülerinnen, Schüler und Lernende aller Schulstufen werden ab sofort zu Hause Aufgaben lösen oder via Fernstudium am Unterricht teilnehmen. Das Bildungsdepartement leitet in Zusammenarbeit mit den Schulen die dazu nötigen Schritte ein, nachdem der Bundesrat den Präsenzunterricht bis zum 4. April 2020 verboten hat. Zudem hat die Regierung Regeln für Veranstaltungen unter 100 Personen festgelegt.

Wie werden Sie weiterhin informiert?

Sie werden weiterhin via die Ausbildungsstätten (E-Mail) und auf www.sg.ch/coronavirus auf dem Laufenden gehalten. Bitte informieren Sie sich ebenfalls auf der Webseite Ihrer Schule.

Wohin können Sie sich bei Fragen wenden?

Das Bundesamt für Gesundheit betreibt eine Infoline, welche der ganzen Bevölkerung der Schweiz zur Verfügung steht: **058 463 00 00**

Für Reisende wird eine separate Hotline angeboten: **058 464 44 88** (24h täglich)

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch

Ebenso finden Sie auf der Internetseite des Kantons weitere Informationen:

www.sg.ch/coronavirus

www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona.html

Kontakt Kantonsarztamt St.Gallen: info.kantonsarztamt@sg.ch, **058 229 35 64**

Anfragen an die Schulen

Bei Anfragen zur Schule erteilen die Schulen selbständig Auskunft. Bei Anfragen zu einem übergeordneten Thema oder einer Medienanfrage, bitten wir Sie, diese Anfrage an das Bildungsdepartement weiterzureichen.

Allgemeine Fragen

Warum wird nun nebst den Hochschulen auch bei den Berufsfach- und Mittelschulen und teilweise bei den Volksschulen auf «Distance Learning» umgestellt?

Wir halten uns an die Anordnung des Bundesrates, der am 13. März die Schliessung aller Schulen bekanntgegeben hat. Gleichzeitig soll, wenn immer möglich, den Schülerinnen und Schülern auch während der Schulschliessung der Schulstoff vermittelt werden können.

In der Volksschule wird bis zu den Frühlingsferien nicht nach Lehrplan unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten aber je nach Stufe Aufgaben zum Lösen für zu Hause.

Ab wann gelten die Schulschliessungen bzw. ab wann soll das «Distance Learning» umgesetzt werden?

Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 traten die Massnahmen am Montag, 16. März 2020, um 06.00 Uhr in Kraft.

Bis wann gelten die Schulschliessungen?

Vorerst gelten die neuen Massnahmen bis am 4. April 2020 (Art. 12 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2). Allfällig weitere Massnahmen werden vom Bundesrat entschieden und kommuniziert.

Wie lange muss man zu Hause bleiben, wenn man krank war?

Aktuell ist wichtig, dass alle, die krank sind, zu Hause bleiben. Ist man krank und nicht getestet gilt, dass man mindestens 24 Stunden keine Symptome mehr haben soll. Ist man getestet muss man mindestens 10 Tage zu Hause bleiben und mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr haben (sonst verlängert sich der Zeitraum entsprechend).

Wer wird nicht (mehr) getestet?

Personen mit leichten bis mittelschweren Symptomen (mässiges Fieber und Husten) werden nicht mehr getestet. Sie bleiben zu Hause, bis sie mindestens 24 Stunden keine Symptome mehr haben. Verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand muss die Hausärztin bzw. der Hausarzt telefonisch kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen werden. Die engeren Kontaktpersonen (im Haushalt lebende Personen, Intimkontakte) müssen nicht zu Hause bleiben, aber sollen auf ihren Gesundheitszustand achten, damit sie sich in Selbst-Isolation begeben können, sobald bei ihnen auch Symptome auftreten.

Wer wird immer noch getestet?

Personen mit schwereren Symptomen und besonders gefährdete Personen werden weiterhin getestet. Bei einem positiven Laborergebnis werden sie entweder im Spital behandelt oder zu Hause isoliert. Die Selbst-Isolation dauert mindestens 10 Tage ab Symptombeginn, dabei müssen die Betroffenen auch mindestens 48 Stunden beschwerdefrei sein (ansonsten verlängert sich die Zeitdauer entsprechend). Enge Kontaktpersonen (im gleichen Haushalt lebende Personen, Intimkontakte) bleiben ebenfalls für 5 Tage in Selbst-Isolation und achten auf ihren Gesundheitszustand. Die 5 Tage Selbst-Isolation werden gerechnet ab dem Auftreten der ersten Symptome bei der erkrankten und getesteten Person. Weitere Abklärungen des Umfelds sind nicht mehr angezeigt. Somit wird bei bestätigten Fällen auch die Schule nicht mehr informiert. Es müssen keine zusätzlichen Massnahmen mehr ergriffen werden.

Welche Empfehlungen sind für Berufstätige mit chronischen Erkrankungen und/oder Immunsuppression, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht im Home-office arbeiten können, wie z.B. Lehrpersonen zurzeit vor allem zu beachten?

Aktuell gilt es, die ältere Bevölkerung und Personen mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs besonders zu schützen. Daher sollten auch Lehrerinnen und Lehrer mit einer chronischen Erkrankung im beschriebenen Sinn keine Arbeiten mit Kontakt zu anderen Personen übernehmen. Die Schulleitung kann ihnen aber andere Arbeiten im Rahmen des Berufsauftrages zuweisen.

Darf man in die Ferien verreisen?

Sie können grundsätzlich Ferien machen. In fast allen Regionen der Welt besteht das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus. Die WHO hat bis jetzt keine Reisebeschränkungen ausgesprochen, aber einige Länder haben aufgrund der Coronapandemie die Grenzen geschlossen.

Alle aktuellen Massnahmen haben zum Ziel, die Übertragungen mit dem Coronavirus zu verlangsamen. Je weniger Personenbewegungen stattfinden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Virus langsamer verbreitet. Das gilt auch für Ferien. (Für Mitarbeitende der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen werden weitere Fragen zum Thema Ferien auf <https://www.sg.ch/tools/coronavirus-intern> beantwortet.)

Allgemeines für Lehrpersonen

Arbeiten die Lehrpersonen weiter – auch bei für den Unterricht geschlossenen Schulen?

Die Lehrpersonen arbeiten im Schulhaus bzw. im Home Office weiter. Die Schulleitung definiert die Aufgaben der Lehrperson für die Zeit der Unterrichtseinstellung. Sie erstellen Übungs- und Lernmaterial. Sie stellen dieses den Schülerinnen und Schülern zu und betreuen den Lernprozess über adäquate Kommunikationskanäle. Eltern- und Beratungsgespräche können weiterhin stattfinden.

Wie steht es mit der Arztzeugnispflicht bei Absenzen von Lehrpersonen?

Das SECO/BAG hat die Arbeitgeber aufgerufen, in der aktuellen Situation mit Arztzeugnissen kulant zu sein und frühestens ab dem 5. Tag eines einzufordern, um die Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich zu belasten.

Betreffen diese Regelungen auch Verwaltungsmitarbeitende, Hausdienste und nicht unterrichtende Personen?

Die Verwaltungsmitarbeitenden sowie Hausdienste und nicht unterrichtende Personen arbeiten in Absprache mit der vorgesetzten Stelle/Schulleitung im Schulhaus oder von zu Hause (Home Office). Bei Arbeit an der Schule sind die Hygienevorschriften und Empfehlungen bezüglich Benutzung des öV's zu beachten.

Wie arbeiten Sport- und Musiklehrpersonen?

Sport, Bewegung und Musik bleiben wichtig und sollen von den Kindern und Jugendlichen auch in den kommenden Wochen – sofern sie sich gesund fühlen – unbedingt gemacht werden. Es werden sowohl für den Sport- als auch für den Musikunterricht Konzepte ausgearbeitet, um den Unterricht mit Selbstlernsequenzen weiterführen zu können. Sportlehrpersonen sollen z.B. Trainingsprogramme und «Sporthausaufgaben» zusammenstellen. Sport, insbesondere Krafttraining, Gleichgewicht und koordinative Übungen können sehr gut zu Hause in einem Raum oder noch besser im Garten an der frischen Luft absolviert werden. Ausdauertraining kann individuell draussen erfolgen. Zudem können Sport- und Musiklehrpersonen Support z.B. im Bereich ICT / Teams usw. leisten. Die dazu benötigte Ausbildung im Sinne eines first level Supports erfolgt im Rahmen von Webbased Trainingseinheiten.

Ist die Durchführung von Teamsitzungen weiterhin erlaubt?

Ja, Teamsitzungen können unter Einhaltung der Verhaltensregeln gemäss BAG (z.B. genügend grosser Raum) weiterhin durchgeführt werden.

Werden Schulreisen, Exkursionen, Musicals usw. mit Schulbezug generell abgesagt (auch auf freiwilliger Basis)?

Ja, alle Präsenzveranstaltungen werden ab sofort bis zum 4. April 2020 abgesagt. Über eine allfällige Verlängerung des Verbots entscheidet der Bundesrat.

Wie wird in Bezug auf Aufnahmeprüfungen umgegangen?

Geplante Aufnahmeprüfungen können weiterhin stattfinden. Es wurden besondere Vorsichtsmassnahmen getroffen, über die Sie von der jeweiligen Schule vorgängig informiert werden.

Einsicht Aufnahmeprüfungen → Rekursfristen?

Rekursfristen sind gesetzliche Fristen, die nicht verlängert werden können. Ein Rekurs ist in jedem Fall innert 14 Tagen seit Eröffnung des (Nicht-)Aufnahmeentscheids bei der zuständigen Rekursinstanz zu erheben. Die Akteneinsicht kann nach erhobenen Rekurs im Rahmen des Schriftenwechsels gewährt werden, falls dies vor Ablauf der Rekursfrist nicht möglich ist. Es ist allerdings auch unter den geltenden Massnahmen nicht verboten, Kandidatinnen und Kandidaten die Akteneinsicht in der Schule vor Ort zu gewähren.

Finden Prüfungen weiter statt?

Dies kann zurzeit noch nicht entschieden werden. Es werden so bald als möglich Lösungen gesucht.

Finden Abschlussprüfungen weiterhin statt?

Die Abschlussprüfungen der Hochschulen finden statt, der Rahmen ist zu prüfen. Auf der Sekundarstufe II wird ebenfalls der Rahmen, in dem die Abschlussprüfungen stattfinden sollen, geprüft.

Wie erfolgt die Promotion/Nicht-Promotion

Dies kann zurzeit noch nicht entschieden werden. Sollten die Schulschliessungen nach dem 4. April weitergeführt werden, müsste man neue Regelungen finden. Sollte nach den Frühlingsferien der Betrieb wie gewohnt wieder aufgenommen werden, wäre nach wie vor eine normale Promotion möglich.

Ist eine Weiterführung der Abschlussklassen in kleineren Gruppen möglich?

Nein, bis zum 4. April 2020 können keine Ausnahmen vom Verbot der Präsenzveranstaltungen gemacht werden. Sollte nach den Frühlingsferien der Betrieb nicht wie gewohnt wieder aufgenommen werden, wird die Bewilligung von Unterricht in kleinen Gruppen angestrebt.

Betreuung von Angehörigen und Kindern von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen

Arbeitsverhinderung wegen Pflege erkrankter Haushaltsangehöriger:

Was ist die Regelung?

Es besteht ein Anspruch auf bezahlten Urlaub während zwei Tagen gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. d der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitglieds des Haushaltes oder eines nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Pflege fehlt.

Soll ich meine Kinder durch die Grosseltern betreuen lassen?

Ältere Personen gehören zur Risikogruppe. Falls Ihre Kinder erkrankt sind, rät der Kanton davon ab, sie durch die Grosseltern betreuen zu lassen. Müssen Sie Ihre Kinder selbst betreuen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub während zwei Tagen gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. d der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV).

Was mache ich, wenn meine Kindertagesstätte oder Krippe geschlossen wird?

Mitarbeitende der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen (nebst Departementen und Staatskanzlei auch die Gerichte, Schulen (ausser Volksschulen) und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) können sich auf

<https://www.sg.ch/tools/coronavirus-intern>

über weitere Fragen informieren. Bitte speichern Sie diesen Link ab. Er wird nicht direkt auf der Website des Kantons angezeigt. Die Regierung arbeitet momentan Regelungen zu Homeoffice, zum Einreichen eines Arztzeugnisses und zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs während den Stosszeiten aus.

Im Speziellen für Lehrpersonen der Volksschule

Bedeutet die Schulschliessung die Aufhebung der Schulpflicht?

Die Schulpflicht bleibt bestehen. Die Lehrpersonen bzw. die Schulen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Materialien erhalten. Die Lehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler. Dazu nutzt sie die zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Homepage, Office365, per Telefon, per Brief, Email, mittels Arbeitsheft etc.). Die dafür nötige Koordination und Organisation erfolgt vor Ort in den jeweiligen Schulhäusern.

Besteht eine Pflicht für Schülerinnen und Schüler, die Aufgaben der Schule zu lösen?

Ja. Zwar findet kein Präsenzunterricht mehr statt, das Lernen wird vorübergehend von zuhause aus organisiert. Die Schulpflicht ist nicht aufgehoben.

Können Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern Material in der Schule holen oder bringen?

Ja. Die Schulen legen lokal fest, wie der Austausch von Schulmaterial organisiert wird, und informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern darüber. Die Verantwortung für den Schulweg liegt dabei bei den Eltern. Es ist darauf zu achten, dass Übergeben gestaffelt und höchstens in Kleingruppen bis max. 5 Kinder organisiert werden. Die nötigen Vorgaben bezüglich Abstand müssen eingehalten werden.

Welche Lernmaterialien stellt die Schule zur Verfügung?

Es werden stufengerechte Arbeitsaufträge und Materialien zur Verfügung gestellt. Diese müssen von den Schülerinnen und Schüler selbstständig bearbeitet werden können. Die Aufgaben sollen keine neuen Lerninhalte beinhalten.

Können die Aufgaben, welche die Schülerinnen und Schüler nun zuhause lösen, für die Gesamtbeurteilung (Zeugnisnote) verwendet werden?

Bis zu den Frühlingsferien: Nein. Bei einer allfälligen Verlängerung der Massnahmen wird auch diese Frage neu beurteilt.

Können Prüfungen stattfinden?

Bis zu den Frühlingsferien: Nein. Es dürfen keine Prüfungen (inkl. Stellwerk) durchgeführt werden.

Finden schulpsychologische Abklärungen und Gespräche statt?

Ja. Bereits terminierte Abklärungen und Gespräche beim schulpsychologischen Dienst finden statt. Selbstverständlich werden hierbei die Verhaltensregeln des BAG eingehalten. Dies vor allem auch um sicherzustellen, dass anstehende Schullaufbahnentscheide aufs kommende Schuljahr rechtzeitig und fundiert gefällt werden können.

Finden Einzeltherapien statt?

Nein. Mit der vom Bundesrat angeordneten Einstellung des Unterrichts der Volksschule sind im Kanton St.Gallen sämtliche unterrichtlichen Massnahmen gemeint. Diese umfassen auch Therapien und Förderlektionen im Einzelsetting.

Findet Unterricht der Musikschule statt?

Nein. Dies gehört zum Unterricht und darf auch im Einzelsetting nicht stattfinden. Wie für den restlichen Unterricht besteht auch hier die Möglichkeit, Aufgaben mit nach Hause zu geben und Schülerinnen und Schüler einzeln für Instruktionen dazu zu treffen.

Findet der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) statt?

Nein, der HSK-Unterricht findet nicht statt. Die Trägerschaften werden vom Kanton informiert.

Was ist mit dem Religionsunterricht?

Der Religionsunterricht findet nicht statt.

Wie werden die Schülerinnen und Schüler informiert über die Aufgaben, welche sie zu lösen haben?

Dies festzulegen ist Aufgabe der Schule vor Ort. Sie ist dafür zuständig, den Kontakt sowohl mit den Schülerinnen und Schülern wie auch mit deren Erziehungsberechtigten während der ganzen Zeit bis zu den Frühlingsferien aufrecht zu erhalten. Welche Informationskanäle dazu genutzt werden (Email, Telefon, Homepage, Briefversand, andere) liegt in der Kompetenz des Schulträgers. Es können auch Direktkontakte stattfinden, um dies zu gewährleisten. Wichtig ist, dass alle Familien erreicht werden.

Im Speziellen für Lehrpersonen der Mittelschulen

Die Schulleitungen informieren die Lehrpersonen über die konkrete Gestaltung des Unterrichts.

Im Speziellen für Lehrpersonen der Berufsfachschulen

Ab Montag, 16. März 2020, bis Freitag, 20. März 2020, stehen die Lernenden an den Schultagen den Lehrbetrieben zur Verfügung. Ab Montag, 23. März 2020, findet an den jeweiligen Schultagen die Stoffvermittlung an den Berufsfachschulen nach Möglichkeit über digitale Medien «Distance Learning» statt.

Im Speziellen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Wie geht der Schulunterricht auf meiner Stufe weiter?

Der Schulunterricht an den Hoch-, Berufsfach- und Mittelschulen wird nach Möglichkeit via Fernstudium weitergeführt. Für die Volksschule werden Unterrichtsmethoden definiert. Die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpersonen mit den technisch zur Verfügung stehenden Mitteln begleitet, per Telefon oder per Brief, mittels Arbeitsheft usw. Die dafür nötige Koordination und Organisation erfolgt vor Ort in den jeweiligen Schulhäusern. Eltern- und Beratungsgespräche können weiterhin stattfinden.

Können Schülerinnen und Schüler vergessenes Material an der Schule holen?

Ja. Sie werden gebeten, sich aus organisatorischen Gründen vorgängig bei Ihrer Schule zu melden. Die Schulen sind aufgefordert, das Vorgehen festzulegen und die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren.

Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler gestaffelt und in Kleingruppen das Material abholen.

Die Mittelschulen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Öffnungszeiten und bitten sie, vergessenes Material einzeln abzuholen. Eine telefonische Anmeldung ist nicht nötig.

Was müssen Eltern vorsorgen / vermeiden, wenn die Kinder zu Hause und nicht mehr in der Schule sind?

Hygienemassnahmen haben aktuell höchste Priorität. Die wichtigsten Massnahmen sind:

- regelmässiges und richtiges Händewaschen
- richtiges Verhalten beim Husten und Niesen, Benutzen von Papiertaschentüchern
- das Benutzen von Papierhandtüchern auf öffentlichen Toiletten
- der Verzicht auf Händeschütteln
- zu Hause bleiben bei Krankheitsgefühl, Fieber und Husten

Sind Kinder besonders gefährdet?

Nein, Kinder sind nicht besonders gefährdet. Eine neue Studie zeigt nun auf, dass Kinder offenbar gleich häufig infiziert werden wie Erwachsene, aber mehrheitlich asymptomatische Verläufe zeigen.

Sind vorerkrankte Kinder besonders gefährdet?

Nein, gemäss den Empfehlungen des Ostschweizer Kinderspitals (OKS) brauchen Kinder mit chronischen Krankheiten (z.B. Immunsuppression oder Diabetes) keine zusätzlichen Massnahmen. Die Hygiene-Empfehlungen, die jeden Winter sinnvoll sind, und die auch jetzt explizit vom OKS und vom BAG empfohlen werden, bieten Schutz für alle, auch für Kinder mit chronischen Krankheiten. Diese sind, im Gegensatz zu Erwachsenen mit chronischen Krankheiten, nicht häufiger oder schwerer von COVID-19 betroffen.

Soll ich mein Kind vorsorglich zu einem Arzt schicken?

Nein, Kinder gehören keiner Risikogruppe an. Wenn ihr Kind Husten und Fieber hat (was einer normalen Grippe gleichkommt), betreuen Sie es zu Hause. Wenn Komplikationen auftreten, melden Sie sich zuerst telefonisch bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

Wie ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erreichbar?

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bleibt für Fragen zur Berufs-, Schul- und Studienwahl und individuelle Beratungen weiterhin offen, verlegt diese aber vermehrt auf telefonische Auskunft und Beratung. Beraterinnen und Berater sind in den Regionalstellen vor Ort. Die Berufsinformationszentren BIZ werden von Montag 16.3.2020 bis zum 5. April 2020 geschlossen. Die Veranstaltungen in dieser Zeit werden abgesagt.

Betreuung

- **Gilt ab: Sofort**
- **Angebotspflicht: Kindergarten und Primarschule.**
- **Für wen: Für alle Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen oder ein Betreuungsangebot organisieren können.**
- **Zeitliches Angebot: Richtet sich nach dem individuellen Stundenplan der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers.**
- **Mittagstisch: Wenn der Bedarf besteht, muss ein Mittagstisch angeboten werden. Es gelten nach wie vor die Bestimmungen aus Art. 19bis des Volksschulgesetzes.**

Dürfen Grosseltern die Betreuung der Kinder übernehmen?

Für Personen ab 65 Jahren und für alle mit bestehender Vorerkrankung kann das neue Coronavirus gefährlich sein. Daher muss diese Gruppe besonders geschützt werden. Das Gesundheits- und das Bildungsdepartement empfehlen deshalb, dass Personen über 65 Jahren keine Kinder betreuen.

Wer soll die Betreuung der Kinder übernehmen, wenn beide Eltern berufstätig sind?

Gemäss Bundesrat können die Kantone Betreuungsangebote vorsehen. Dies, um zu verhindern, dass Kinder von den Grosseltern oder kranken Eltern betreut werden, da für diese das Coronavirus ein erhöhtes Risiko darstellt. Zudem ist es wichtig, dass die Eltern

weiterhin der Erwerbstätigkeit insbesondere in den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie der Spitex nachkommen können. Im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden für die entsprechende Betreuung zuständig, soweit die Eltern diese nicht selber sicherstellen können.

Ausserschulische Betreuung

Besteht beim Schulträger ein Angebot an ausserschulischer Betreuung, wird dieses weiterhin gewährleistet. Der Schulträger regelt die Einzelheiten.

Warum stellt die Schule ein Betreuungsangebot zur Verfügung?

Nicht alle Familien können ein Betreuungsangebot organisieren. Auch muss gewährleistet werden, dass insbesondere Personen ab 65 und/oder solche mit chronischen Vorerkrankungen, die Betreuung der Kinder nicht übernehmen, da sie zur Risikogruppe gehören.

Muss die Schule ein Betreuungsangebot einrichten?

Ja, die Schulen im Kanton St.Gallen sind verpflichtet, für Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht anderweitig organisieren können, ein Angebot einzurichten. Dieses gilt für den Kindergarten und die Primarschule.

Welche Zeiten muss das Betreuungsangebot abdecken?

Die Unterrichtszeiten, wie sie im Stundenplan gelten, sind mindestens abzudecken. Hinzu kommt die im Volksschulgesetz beschriebene Pflicht des Mittagstisch-Angebots. Das Betreuungsangebot richtet sich nach dem individuellen Stundenplan der Schülerin bzw. des Schülers. Nehmen Kinder den Mittagstisch in Anspruch, so können dazu Elternbeiträge verlangt werden.

Wer darf das Betreuungsangebot nutzen und wer nicht?

Das Betreuungsangebot richtet sich explizit an Kinder jener Eltern, welche die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können.

Kann die Schule Anmeldungen beim Betreuungsangebot ablehnen?

Nein. Die Betreuungsplätze sind jedoch vorbehalten für Kinder jener Eltern, welche die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können.

Kann fürs Betreuungsangebot während der Unterrichtszeiten ein Elternbeitrag verlangt werden?

Nein. Einzig wenn ein Mittagessen angeboten wird, kann ein Elternbeitrag verlangt werden. Bei weitergehender Betreuung nach Ende der Unterrichtszeiten können die Schulen im Rahmen ihrer Tarifgestaltung Beiträge verlangen.

Welche Empfehlungen gelten für Betreuungsangebote bezüglich Räume und Gruppengrößen?

In einer Gruppe sollen maximal fünf Kinder betreut werden. Bei der Zuteilung der Räume ist darauf zu achten, dass diese genügend gross sind, damit ausreichend Distanz gehalten

ten werden kann (2 Meter). Wichtig ist, dass die Räume, in denen sich die Gruppe aufhält, ausreichend Platz bieten, um Abstand halten zu können z.B. beim Basteln, Singen. Es ist auch sinnvoll, dass die Gruppenzusammensetzung möglichst konstant bleibt und die Hygienemassnahmen konsequent umgesetzt werden.

Wie verhält es sich mit Schulbusfahrten fürs Betreuungsangebot?

Der Schulbus wird eingestellt. Nachdem der Unterricht auf Anordnung des Bundesrates derzeit ausgesetzt ist, besteht kein Anspruch auf einen Schulbustransport. Die Betreuung von Kindern für Notfälle, wenn die Eltern diese nicht sicherstellen können, ist nicht Unterricht im Sinn von Art. 19 BV. Der Transport der Kinder zum Notfall-Betreuungsangebot ist von den Eltern selber zu organisieren.

Dürfen Kinder auf dem Spielplatz spielen, Fussball spielen, usw.?

Es gibt heute (noch) keine Beschränkungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung mit Kindern wie z.B. Verbot der Nutzung von Spielplätzen. Aber alle aktuellen Massnahmen zielen darauf ab, die Geschwindigkeit der Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verlangsamen. Daher trägt jeder Verzicht auf ein Treffen mit mehreren Personen – auch das Treffen von Kindern untereinander zum Fussballspielen oder – das Feiern eines Kindergeburtstags – dazu bei, die Übertragungsgeschwindigkeit zu verlangsamen.

Im Speziellen für Betriebe

Was müssen Betriebe beachten, wenn die Lernenden nicht zur Schule gehen? Arbeit im Betrieb oder (an den Schultagen) ganz zu Hause bleiben?

Ab Montag, 16. März 2020, bis Freitag, 20. März 2020, stehen die Lernenden an den Schultagen den Lehrbetrieben zur Verfügung. Ab Montag, 23. März 2020, findet an den jeweiligen Schultagen die Stoffvermittlung an den Berufsfachschulen wenn möglich über digitale Medien statt. Der Schultag sollte, wenn möglich, im Betrieb stattfinden, auch, wenn «Distance Learning» von der Schule angeordnet ist.

Auch die überbetrieblichen Kurse sind von der Schliessung betroffen. Was müssen die Betriebe beachten, wenn die Lernenden die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) nicht besuchen können?

Die Lernenden arbeiten bei ausfallenden ÜK's im Lehrbetrieb. Die ausgefallenen ÜK's werden zu einem späteren Zeitpunkt angeboten und müssen von den Lernenden nachgeholt werden.